

## **Hans-Joachim Beck, VRiFG**

### **Die Müllabfuhr ist keine haushaltsnahe Dienstleistung i.S. des § 35 a EStG**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.1.2011, Aktenzeichen 4 K 1483/10

#### **Leitsatz**

Die Kosten für die Müllabfuhr sind nicht nach § 35 a EStG als Kosten für eine haushaltsnahe Dienstleistung abziehbar.

#### **Hintergrund**

Nach § 35 a Abs. 2 EStG können Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % der entstandenen Kosten, höchstens aber in Höhe von 4000 €, von der Steuerschuld abgezogen werden. Im Streitjahr 2008 waren höchstens 600 € abzugsfähig. Nach Ansicht der Finanzverwaltung der Begriff „haushaltsnah“ voraus, dass die Dienstleistung innerhalb der Wohnung oder des Grundstücks des Steuerpflichtigen erbracht wird. Entsorgungsleistungen sollen daher grundsätzlich nicht begünstigt sein. Etwas anderes gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur, wenn die Entsorgungsleistung eine unselbständige Nebenleistung zu einer begünstigten Dienstleistung darstellt, wie z. B. bei dem Entsorgen von Gartenabfällen im Rahmen der Gartenpflege (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. I S. 140, Rn 12). In der Literatur wird dagegen teilweise die Auffassung vertreten, auch die Kosten für die Müllabfuhr könnten als haushaltsnah gelten.

#### **Fall**

Mit ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 beantragen die Kläger, die Gebühr für die Müllabfuhr in Höhe von 195,37 € als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG abzuziehen. Dies lehnte das Finanzamt mit dem Einkommensteuerbescheid jedoch ab. Zur Begründung führte es aus, die Müllabfuhr gehöre nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Zwar falle der Müll im Haushalt an und werde auch dort abgeholt. Die eigentliche Leistung der Müllabfuhr bestehe jedoch in dem Abtransport und der Entsorgung bzw. Verwertung des Mülls.

Hiergegen haben die Kläger Klage erhoben und vorgetragen, der Begriff „haushaltsnah“ sei nicht räumlich zu verstehen. Maßgeblich sei, dass die Ursache für die Leistung im Haushalt gesetzt werde, weil der Müll hier angefallen sei. für den Steuerpflichtigen stehe die Entfernung des Mülls aus seiner Wohnung im Vordergrund.

#### **Die Entscheidung des Finanzgerichts**

Nach Ansicht des Gerichts sind Dienstleistungen nur dann haushaltsnah, wenn sie in dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Die Leistungen müssten also räumlich in der Wohnung oder zumindest auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet ausgeführt werden. Werde eine Leistung – wie hier – teilweise auf dem Grundstück und teilweise außerhalb ausgeführt, komme es darauf an, worin der Schwerpunkt der Leistung liege. Eine Aufspaltung der Leistung komme nicht in Betracht.

Die Hauptleistung der Müllabfuhr besteht nach Ansicht des Gerichts aber nicht in der Abholung des Mülls, sondern in dessen Abtransport und Lagerung bzw. Verwertung. Außerdem verweist das Gericht auf den Begriff der Haushaltsführung in § 1356 BGB. Danach ist entscheidend, dass der Haushalt in eigener Verantwortung geführt wird (Palandt/Brudermüller, § 1356 Rdnr. 3). Dies sei bei der Müllentsorgung aber nicht der Fall, weil diese nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 9 Abs. 1 und Abs. 1 a LAbfG in Verbindung mit der jeweiligen regionalen Abfallsatzung dem Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen entzogen sei. Zur eigenverantwortlichen Entsorgung des Mülls sei der Steuerpflichtige daher nicht berechtigt.

Außerdem verweist das Gericht darauf, dass der Sinn und Zweck des Gesetzes darin bestehe, einen Anreiz für die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen i Privathaushalt zu geben und die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Wenn die betreffende Leistung aber aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwanges nicht selbst durchgeführt und deshalb auch nicht auf

einen Dritten übertragen werden könne, werde der Zweck des Gesetzes durch die Begünstigung solcher Leistungen nicht erfüllt.

### **Kommentar**

Es handelt sich um die erste Gerichtsentscheidung zu dieser Frage. Das Gericht hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

Im Ergebnis ist die Entscheidung m. E. überzeugend, da der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Tat in der Lagerung oder Verwertung des Mülls liegt und nicht in seiner bloßen Abholung. Soweit das Gericht dagegen darauf abstellt, wo die Leistung stattfindet, ist dies nicht überzeugend. Da das Gesetz nicht verlangt, dass die Leistung im Haushalt stattfindet, sondern sie nur „haushaltsnah“ sein muss, kann es wohl auf den rein räumlichen Bezug nicht ankommen. Auch die Argumentation, dass die Leistung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht begünstigt sei, weil wegen des Anschluss- und Benutzungszwanges eine Beauftragung von Schwarzarbeitern nicht möglich sei, überzeugt nicht. Denn selbst nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Leistung eines Schornsteinfegers als haushaltsnah begünstigt. Spannend dürfte daher sein, ob die Gerichte, bei einer Eigentumswohnung die Gebühr für den WEG-Verwalter als haushaltsnah anerkennen. Die Finanzverwaltung lehnt dies ab, weil der Verwalter nicht in der Wohnung des Steuerpflichtigen tätig wird. Inhaltlich bezieht sich diese Tätigkeit aber im Wesentlichen auf die Wohnung selbst.